

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckerschrift: Tagesblatt Riesa.
Gesamt Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen
der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht und des
Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeindevorstandes Gröbba.

Hofschlosser Dresden 1530
Stroßstraße Riesa Nr. 52.

Nr. 173.

Donnerstag, 27. Juli 1922, abends.

75. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 32.— Mark ohne Beleglohn. Einzelnummer 1,75 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 39 mm breite, 8 mm hohe Grundstiftzeile (6 Zeilen) 5.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachdruckungs- und Umsetzungsgebühren 1,50 Mark. Keine Karze. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag versät, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Verantwortliche Unterhaltungsbelegge: „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Lange & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dähmel, Riesa; für Anzeigentheil: Wilhelm Dittich, Riesa.

Die Amtshauptmannschaft hat nach Befehl des Bezirksausschusses und der beteiligten Kreis-Verwaltungen über den Handel mit Milch aufgestellt, die am 1. Juli 1922 in Kraft getreten sind.

Aus den Bestimmungen, auf die hiermit ausdrücklich hingewiesen wird und die bei der Amtshauptmannschaft, dem Stadtrat zu Stadegub und im Gemeindevorstand zu Gröbba einzusehen sind, sind u. a. die folgenden von den Beteiligten zu beachten:

Milch in diesem Sinne ist die zur menschlichen Nahrung bestimmte frische Kuhmilch zu verstehen. Sie darf nicht verfälscht sein und muß einen Fettgehalt von mindestens 2,6% haben. Die Amtshauptmannschaft hat die Möglichkeit, in allen landwirtschaftlichen Betrieben und namentlich in solchen, bei denen der Verkauf der Abgabe minderwertiger Milch besteht, Stichproben bez. Stichproben durch einen besonders hierzu Beauftragten zu entnehmen. Falls diese Stichproben einen unzulässigen Gehalt an Wasser zeigen, so fallen die hierfür entfallenden Kosten diesem zur Last. Außerdem kann Verwarnung bez. Strafe bis zu 1500 M. verhängt werden.

Großenhain, am 22. Juli 1922. 1159 EI. Die Amtshauptmannschaft.

Ausgangsweise Bekanntmachung

der am 20. Juli 1922 veröffentlichten und in Kraft getretenen sächsischen Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz über die Fleischversorgung vom 18. 4. 1922 (R. G. Bl. Teil I, Seite 460).

Die bisher über die Erlaubnis zum Viehhandel erteilten Ausweiskarten und Nebenarten verlieren mit Ablauf des Jahres 1922 ihre Gültigkeit. Zuständige Behörde für die Ausstellung ist nach wie vor die Kreisamtsverwaltung.

Für die Schlachtviehmärkte wird der Handel nach Lebendgewicht und der Schlachtwang, dieser jedoch nur für Rinder und Schweine angeordnet. Die Ausstellung des Schlachtscheins liegt dem Erwerber ob. Geschäftsabläufe ohne Schlachtschein sowie Vereinbarungen, die der Schlachtschein nicht enthält, sind unzulässig. Die Schlachtscheine sind kennzeichnend. Ueber die von den Verkäufern auf den Schlachtviehmärkten abgeschlossenen Geschäfte sind die Schlachtscheine von den Einkäufern auszustellen. Vom 1. August 1922 ab werden nur solche Schlachtscheine anerkannt, die von der Wilhelm- und Vertha von Voornich-Stiftung in Dresden bereitgestellt sind. Die Schlachtscheine sind mit Nebenbestimmungen und Nummern versehen. Je eine Ausfertigung ist spätestens unverzüglich nach Uebernahme des Viehes dem Verkäufer auszubändigen und bis auf weiteres der Landesspreizprüfstelle zu übersenden. Die dritte Ausfertigung hat der Erwerber

mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen den mit der Preisüberwachung beauftragten Behörden und den Ortsbehörden vorzulegen.

Zuständige Behörde für die Genehmigung des Kleinhandels mit Frischfleisch (§ 11 des Reichsgesetzes) ist in Städten mit vereinzelter Städteordnung der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft.

Es besteht nunmehr für Frischfleisch die Pflicht, die Preise der Waren in der Nähe jedes für die Käufer bestimmten Einganges durch einen von außen deutlich lesbaren, mit Tinte auf Papier geschriebenen oder gedruckten Aufschlag bekanntzugeben. Die Verpflichtung gilt entsprechend für Betriebsstände aller Art.

Zumüberhandlungen gegen die Bestimmungen über Verkauf nach Lebendgewicht und Ausstellung von Schlachtscheinen auf Schlachtviehmärkten, gegen die Bestimmungen über Genehmigungspflicht des Viehhandels und des Handels mit Frischfleisch und gegen die Preisausgangspflichten werden mit Gefängnis eventuell bis zu 3 Monaten und höher oder mit Geldstrafe bis zu 100000 M. bestraft.

Die weiteren Bestimmungen können in den Dienststunden kostenlos von jedermann im Rathaus Zimmer Nr. 4 eingesehen werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 25. Juli 1922. RStB.

Bekanntmachung.

In der Vollstreckungsverordnung vom 9. 4. 07, das Hundewesen in der Stadt Riesa betr., treten folgende Änderungen ein:

a) § 1 lautet hinfort:
Das freie Umherlaufenlassen von Hunden ohne Begleitung ihres Eigentümers oder einer Person, der der Hund gehorcht, ist auf den öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt verboten. Wichtige Hunde und hiesige Hündinnen dürfen überhaupt nicht frei umherlaufen.

b) In § 5 wird die Strafdrohung von 60 M. auf 600 M. erhöht.
Riesa, am 22. Juli 1922.

Der Rat der Stadt Riesa. RStB.

Der durch die Altershilfen-Sammlung aufgekommene Betrag soll demnächst durch den Wohlthätigkeitsverein Riesa verteilt werden. Alle in der Gemeinde Weida wohnhaften bedürftigen alten Personen, deren Jahreseinkommen die Erwerbslosensätze (Höchstmaß 5100 M. jährlich) nicht übersteigen, haben entsprechend Antrag auf Gewährung einer Beihilfe bis spätestens den 5. August 1922 im Gemeindevorstand zu stellen.
Weida bei Riesa, den 26. Juli 1922. Der Gemeindevorstand.

Vertilches und Sächsisches.

Riesa, den 27. Juli 1922.

Wasserkatastrophe. Wie uns erst jetzt bekannt wird, ereignete sich am Sonntag gegen Abend auf der Elbe in der Nähe des hiesigen Elbbades ein aufregender Vorfall. Zwei junge Leute von hier liefen sich in einem sogenannten Badelboot mit aufblasbarem Segelstromaufwärts treiben. Infolge plötzlichen Sturmwindes des Segels schlug das Boot um. Die beiden Insassen versuchten, das Boot hinter sich herziehend, schwimmend das Ufer zu erreichen, wurden aber von der ziemlich starken Strömung fortgerissen, so daß sie sich schließlich an ihr Boot festklammerten und ihrem Schicksal überlassen mußten. Herr Bademeister Große und sein Fährtmeister fuhren den Verunglückten schnellig nach und es gelang ihnen auch, sie einzubolen und in den Kahn aufzunehmen. Der Vorgang, der ohne das schönste Eingreifen des Herrn Große sehr leicht ernsteren Folgen haben konnte, wurde auf beiden Ufern von zahlreichen Spaziergängeru beobachtet.

Aufgekundene Kindesleiche. Beim Räumen der Aborte im Bahnhofs in Burzen am 19. 7. 22 ist die Leiche eines etwa sieben Monate alten Kindes gefunden worden. Nach ärztlichen Feststellungen liegt die Zeit der Geburt etwa um den 10. Juli 1922. Am den Hals des Kindes ist ein zusammengeklappter Lappen eingeklemmt gewesen, so daß der Tod durch Erstickung eingetreten sein muß. Etwaige Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Kindesmutter führen könnten, erbittet die hiesige Kriminalabteilung.

Stand der Fleischversorgung Deutschlands. In den „Dresdn. Nachr.“ lesen wir: Auch im Monat Juli sind die Preise für Schlachtvieh aller Gattungen, insbesondere bei Schweinen, weiter erheblich in die Höhe gegangen. Der größte Teil der Bevölkerung ist heute kaum noch in der Lage, die geringen Quantitäten, die während der Kriegszeit unter der Zwangswirtschaft pro Kopf und Woche zugeteilt wurden, zu kaufen. Die Lagen der Lebensverhältnisse über anhaltenden Rückgang des Verbrauchs häufen sich denn auch immer mehr, und in vielen Städten haben die Fleischer beschlossen, nur noch drei Tage in der Woche die Geschäfte zu öffnen, ja vereinzelt hört man, daß die augenblicklich noch vorhandenen Bestände ausverkauft werden sollen, um dann zu schließen. Diese bedauerlichen Zustände führen immer mehr einer Katastrophe entgegen, denn letzten Endes muß bei einer derartig mangelhaften Ernährung im Zusammenhang mit der übrigen Verarmung am Lebensmittelmittelmarkt die Arbeitskraft der wertvollsten Bevölkerung immer mehr nachlassen. Mit diesem Mangel dürfte aber an einen Wiederaufbau Deutschlands kaum zu denken sein. Der günstige Stand der Futtermittelerte und die jetzt einsetzende bessere Beschickung der Märkte mit Weideweid lassen einen Preisrückgang um so mehr gerechtfertigt erscheinen. Wie erheblich die Preise seit Januar d. J. gestiegen sind, geht aus der nachstehenden Aufstellung hervor, und zwar notieren auf den Hauptmärkten Deutschlands pro 100 Pfund Lebendgewicht in Mark:

Rinder	Kälber	Schafe	Schweine
Januar 400—1200	850—1500	400—1000	1000—1800
Juli „ 1800—3800	2400—4800	1500—4000	5500—6800

und auf den westlichen Märkten noch höhere Preise.

U. Erfolgsreiche Verurteilung. Das Schöffengericht zu Großenhain hatte am 7. Dezember vergangenen Jahres den Kaufmann Karl Wilhelm Hählich und dessen Bruder Max Johannes Hählich wegen Ueberschreitung der Höchstpreise und Preistreiberi zu 12000 Mark bzw. 6000 Mark Geldstrafe verurteilt, auch auf Einziehung des Uebergewinnes erkannt. Es handelte sich um Verkauf von Stroh und Luzerne. Gegen das Urteil legten beide mit Erfolg Berufung ein. Die dritte Ferienkammer erkannte nach erneuter Beweisaufnahme nur wegen schätzbarer Höchstpreisüberschreitung bei Hählich auf 6000

Mark, bei Böhm auf 3000 Mark Geldstrafe, der errechnete Uebergewinn in Höhe von 8594 Mark wird eingezogen.

Der ist mitschuldig? Das Dresdner Schöffengericht verurteilte den 60 Jahre alten Milchhändler Hermann Wilhelm Lorenz aus Hausdorf wegen Verkaufes stark gewässelter Milch zu 5000 Mark Geldstrafe. Der Angeklagte hatte in Dresden Milch in den Handel gebracht, die mit einem Drittel Wasser verdünnt war. Daß er diese verbrecherische Handlung selbst begangen, wurde nicht als erwiesen angesehen. Unter großer Heiterkeit im Gerichtssaal erklärte Lorenz nach der Verhandlung: „Nun muß aber auch der Bauer bestraft werden!“

Milchpreisregelung für die Zeit vom 1. bis 15. August 1922 durch den Reichswirtschaftsrat. Der Reichswirtschaftsrat hat die Preisregelung des R. V. in ihrer am 24. Juli 1922 abgehaltenen Sitzung — auf Grund der in letzter Zeit wiederum stark gestiegenen Produktionskosten und der wiederum erhöhten Verwertungsbedürftigkeit der Milch bei deren Verarbeitung zu Butter, Quark und Käse — zwecks Sicherstellung der hierdurch stark gefährdeten Versorgung der Bevölkerung mit Frischmilch beschlossen, die Vollmilchzuckerpreise für den Zeitraum vom 1. bis 15. August 1922 wie folgt festzusetzen: Bei Lieferung sauber gemolken, gut gereinigter und gefilterter Vollmilch unverändert wie sie von der Kuh kommt 1. ab Stall an Händler a) im allgemeinen M. 8,80 f. d. L., b) in den Amtshauptmannschaften Delitzsch, Auerbach, Wahren und im Bezirke des Verbandes der Landwirte im Erzgebirge, Amtshauptmannschaften Annaberg, Riesa, Chemnitz, Marienberg, Schwarzenberg, Stollberg, Jwislau, Glauchau, Rochitz, Werdau) je nach Festlegung durch die dortigen Bezirksorganisationen bis zu 15 Prozent mehr oder bis zu M. 10,10 f. d. L., c) für die in Gemeinden mit einer mittleren Ortsbevölkerung von 500 und mehr Meter über dem Meere erzeugte und im Orte als Frischmilch abgesetzte Milch wird die Festsetzung der Erzeugerpreise der örtlichen Regelung überlassen. Für in solchen Ortschaften erzeugte Milch, die, einzeln, zu welchem Zweck, an eine Molkerei im Orte abgegeben oder nach außerhalb verhandelt wird, gelten die unter a) bzw. b) genannten Landespreise. 2. Zuschläge bei Lieferung frei Verlade- bzw. Abgangstation, Molkerei oder Sammelstelle a) bei einer Entfernung vom Gehöft zur Bahnstation, Molkerei oder Sammelstelle bis 5 Kilometer M. —,40 f. d. L., b) dert. über 5 Kilometer je nach Größe der Entfernung bis zu M. —,60 f. d. L., c) sofern die Vollmilch von der Sammelstelle geföhlt werden muß M. —,20 f. d. L. 3. bei von einer Landmolkerei erfolgter Lieferung tatsächlich molkereimäßig behandelte, in einwandfreier Beschaffenheit einliefernde Vollmilch frei Abgangstation M. 11 f. d. L. Die Kleinverkaufspreise des Milchhandels ab Laden ergeben sich aus dem Festsetzungspreis frei Stadt (einschl. Eingangssteuer) zuz. einer Handelsspanne von 25 Prozent in Städten mit weniger als 100000 Einwohner, von 33 1/3 Prozent in Städten mit mehr als 100000 Einwohner. Die Festsetzung eines Zuschlages für Lieferung frei Haus bzw. ab Wagen wird örtlich geregelt. Die Kleinverkaufspreise der Landwirte in den Städten sind die gleichen wie die des Milchhandels. Die Preise, in welchen Großhandlörorten die Milchhändler und Erzeuger den Großhandlörpreisen nehmen dürfen, wird von den in Frage kommenden Organisationen der Milchhändler und Erzeuger gemeinsam örtlich geregelt. Die Kleinverkaufspreise der Landwirte ab Stall in ländlichen Gemeinden dürfen bis zu 87 Prozent des vom organisierten Milchhandel der nächstliegenden Stadt festgesetzten Kleinverkaufspreises betragen. Besteht in der nächstliegenden Stadt kein organisierter Milchhandel, darf der Landwirt in ländlichen Gemeinden für die ab Stall stückweise verkaufte Vollmilch den Großverkaufspreis für 1 L. ab Stall zuz. eines Aufschlages von bis zu 15 Prozent bester nehmen. Im Freistaat

Sachsen haben andere lautende Preise oder Preisregelungen nur dann Gültigkeit, wenn sie vom R. V. genehmigt und in dessen Namen bekanntgegeben sind.

Revolvererschüsse auf Turner in Leipzig. Als Mittwoch früh in Leipzig eine Anzahl württembergischer Turner durch die Südstraße in der Richtung auf den Hauptbahnhof marschierte, trat an die Turner ein Mann heran, der sich später als der angebliche Droßli Hans von Grabow legitimierte. Er rief ihnen zu: Ich bin international, ich will mich mit euch verabern. Da die Turner nicht auf ihn achteten und ruhig ihres Weges zogen, gab er plötzlich aus einem Revolver drei Schüsse auf sie ab; nur durch Zufall wurde niemand getroffen. Der Mann wurde sofort überwältigt und durch hinzukommende Polizeibeamte nach der Wache gebracht. Ob der angegebene Name richtig ist, steht noch nicht fest. Auch ist der Zweck seines Verhaltens noch nicht geklärt. Der Täter schien etwas angetrunken zu sein. Die Ermittlungen werden fortgesetzt.

Der Kraftwagenverkehr an Sonntagen. Die für die Regelung des Kraftwagenverkehrs zuständigen Polizeibehörden sind in den letzten Wochen durch verschiedene Verordnungen des Ministeriums des Innern angewiesen worden, alle die Wege, die Sonntags dem Ausflugsverkehr des Spaziergänger dienen, für den Kraftwagenverkehr zu sperren, und zwar nachmittags von 2—5 Uhr. Außerdem sollen in dieser Zeit Kraftwagen in größeren Städten und deren Umgebungen gehalten sein, nur mit einer Stundengeschwindigkeit von 25 Kilometer zu fahren. Es wird darüber sich die zuständigen Stellen klar, schwer sein, die richtigen Straßen herauszufinden, die für den Durchgang entscheidend sind. Es wird fästen dabei gehen, die schwer auszugleichen sind (man denke an Landstraße usw.). Es soll jedoch im Lande nach einheitlichen Richtlinien vorgegangen werden, deshalb hat das Ministerium des Innern die beteiligten Polizeibehörden, alle Staatsbehörden, die sich mit Kraftwagenbetrieb beschäftigen, sowie Sachverständige und andere Interessenten zu einer gemeinsamen Besprechung im Ministerium eingeladen, die Ende nächster Woche stattfinden wird. Dort werden die Polizeibehörden über die bisher unternommenen Schritte und auch über die bei der Spernung bestimmter Straßen gemachten Erfahrungen berichten. Bekanntlich hat die Reichsregierung keine Meinung, diese schwierige Frage von Reichs wegen zu regeln, und der Reichsverkehrsminister hat bereits im Reichstag ausführlich auf die einem Sonntagsverbot von Kraftfahrzeugen entgegenstehenden Bedenken hingewiesen.

Die Zwifauer Vorgänge. Ueber die Zwifauer Vorgänge gibt der kommunistische Landtagsabgeordnete Grube-Zwifau in dem kommunistischen Blatte „Der Kämpfer“ folgende Darstellung, die in wesentlichen Punkten von den Erklärungen des Innenministers im Bundtage abweicht. „Die Bezahlung der Streiklöhne, die Bildung einer Arbeiterwehr (die aus öffentlichen Mitteln finanziert wird), die Anerkennung des Aktionsausschusses, die Überdienstleistung der Landespolizei usw., war in der Situation, wo im übrigen Reich Ruhe herrschte, ein nicht zu unterschätzendes Ergebnis. Diese Errungenschaften eines isolierten Kampfes beweisen am besten, von wem gutem Geist dieser Kampf getragen wird. ... Wie werden uns ganz entschieden dagegen, als seien die Kämpfe lediglich das Ergebnis einzelner Provokateure. Diese Auffassung zu vertreten, hieße die Diskussion sowohl wie das Kampffeld verschieben. Der Kampf war eine Folge der von der SPD. und USPD. getriebenen Koalitions- und Arbeitsgemeinschaftspolitik. Dieser Teilkampf unterließ sich nicht von den bisherigen Teilkämpfen des deutschen Proletariats. Die Arbeiter haben erkannt, daß die Koalition mit dem Bürgertum in Wirklichkeit Kapitulation vor der Bourgeoisie bedeutet. Die Kämpfe in dem hiesigen „friedlichen“ Zwifauer Wirtschaftsgebiet, wo die SPD. fast un-